

Sonderrundschreiben Oktober 2023

Steuerbefreiung für Photovoltaik-Anlagen

Mit Gesetz vom 16.12.2022 ist rückwirkend ab dem 01.01.2022 unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerfreiheit für Einnahmen aus Photovoltaik-Anlagen eingeführt worden (§ 3 Nr. 72 EStG).

Die Steuerfreiheit ist natürlich nur dann nötig, wenn Strom aus der Anlage verkauft bzw. ins öffentliche Netz eingespeist wird. Wird der Strom ausschließlich für eigene Zwecke entnommen, so liegt eine sogenannte Liebhaberei vor, die schon dem Grunde nach keiner Steuer unterliegt.

Umsatzsteuerlich wird in den meisten Fällen die sogenannte Kleinunternehmerregelung von Vorteil sein.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2023 hat nun auch das Bundesministerium der Finanzen Erläuterungen zum Gesetz herausgegeben.

Die Steuerbefreiung gilt für natürliche Personen, Mitunternehmerschaften und Körperschaften. Die begünstigten Photovoltaikanlagen (Solarmodul plus Wechselrichter plus einspeise Zähler) müssen sich auf, an oder in Gebäuden befinden und bestimmte Leistungskriterien aufweisen.

Einfamilienhäuser und Gewerbe-Immobilien dürfen eine Bruttoleistung bis zu 30 kW aufweisen, bei Gebäuden mit mehreren Einheiten bis zu 15 kW pro Einheit. Daneben besteht bei mehreren Gebäuden und Einheiten eine Obergrenze von 100 kW.

Einnahmen und Entnahmen von Stromlieferungen sind dann steuerbefreit. Das betrifft zum Beispiel die Einspeisevergütung, die Vergütung aus Ladestationen, die Einnahmen von Mietern, Zuschüsse aber auch der Eigenverbrauch.

Die betroffenen Photovoltaikanlagen und Einnahmen sind Betriebsvermögen beziehungsweise gewerbliche Einkünfte. Bestehen diese nur aus steuerfreien Photovoltaikeinnahmen, braucht eine Gewinnermittlung nicht vorgenommen werden. Für weitere Auskünfte und umsatzsteuerliche Besonderheiten nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team